

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE)

vom 11. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2026)

zum Thema:

Gewährleistung der Verfassungstreue von kommunalen Wahlbeamt*innen in den Berliner Bezirken (Bezirksamtsmitglieder)

und **Antwort** vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26844

vom 11. August 2026

über Gewährleistung der Verfassungstreue von kommunalen Wahlbeamt*innen in den Berliner Bezirken (Bezirksamtsmitglieder)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Das niedersächsische Innenministerium hat im Vorfeld der Kommunalwahl am 13. September 2026 einen alle Phänomene übergreifenden „Leitfaden für die Prüfung der Verfassungstreue bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten“ herausgegeben und berät dazu die dortigen kommunalen Wahlausschüsse, die über die Zulassung Kandidierender für Bürgermeister*innen- und Landtär*innen-Funktionen entscheiden. Teilt der Senat die Position, dass es (unbeschadet aller strukturellen Unterschiede zur Flächenstaatslage) angesichts der rechtsbeständigen bundesweiten Einstufung der AfD als Rechtsextremismus-Verdachtsfall auch in Berlin über die bisher üblichen Vor-Wahl-Hinweisschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen hinaus (siehe z.B. „Hinweise zur Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder für die 19. Wahlperiode“ vom 6. September 2021) eines konkreten praxistauglichen Leitfadens und praktischer Unterstützung zur Gewährleistung der Einheit und Einheitlichkeit der Bezirksverwaltungen in Sachen Verfassungstreue der Wahlvorschläge für Bezirksamtsmitglieder bedarf?
2. Wird die Senatsverwaltung für Finanzen, ggf. in Verbindung mit der für Verfassungsschutz und Bezirksaufsicht zuständigen Senatsverwaltung, den Bezirken (Bezirksbürgermeister*innen, den Bezirksverordnetenversammlungen und ihren Vorsteher*innen) und der Senatskanzlei (als Dienstbehörde der Bezirksbürgermeister*innen) für die Wahl und Ernennung der Bezirksamtsmitglieder konkrete praxistaugliche Hinweise zur Prüfung der Verfassungstreue (also Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten) von Wahlvorschlägen

für Bezirksamtsmitglieder rechtzeitig übermitteln, damit nicht z.B. rechtsextreme Personen gewählt oder ernannt werden?

a) Wenn ja, mit welchen Inhalten und Zielen wird die zuständige Senatsverwaltung für Finanzen die genannten Stellen bei Prüfung der Verfassungstreue praktisch beraten?

3. Zu welchem Zeitpunkt sollte nach Auffassung des Senats die Prüfung der Verfassungstreue von Wahlvorschlägen für Bezirksamtsmitglieder erfolgen? Vor der Wahl der Bezirksamtsmitglieder oder nach erfolgter Wahl und vor der Ernennung?

Zu 1. bis 3.:

Gesonderte Hinweise oder Verfahrensregelungen in Bezug auf die Verfassungstreueprüfung bei Ernennung von Bezirksamtsmitgliedern in das Beamtenverhältnis auf Zeit (wie auch in Bezug auf Verbeamtungen auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf) existieren nicht. Durch die Senatsverwaltung für Finanzen wird allerdings wieder ein Hinweisscheiben mit allgemeinen dienstrechtlichen Hinweisen zur Rechtsstellung der Bezirksamtsmitglieder in der 20. Wahlperiode herausgegeben.

In Berlin gibt es aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Bezirke keine kommunalen Hauptverwaltungsbeamten im Sinne der Kommunalverfassungen der Flächenländer. Es bestehen daher keine mit Niedersachsen vergleichbaren Regelungen, insbesondere nicht mit § 45d Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz.

Aufgrund der besonderen verwaltungsorganisationsrechtlichen Situation im Land Berlin sind hier lediglich die Bezirksamtsmitglieder (Bezirksstadträtinnen/Bezirksstadträte und Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister) kommunale Wahlbeamtinnen bzw. kommunale Wahlbeamte (im weiteren Sinne). Sie sind gemäß § 34 Abs. 2 S. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) hauptamtlich tätig. Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamtes auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen für die Dauer der Wahlperiode (§ 35 Abs. 1, 2 BezVG). Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf gemäß § 1 Abs. 3 Bezirksamtsmitgliedergesetz (BAMG) nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist. Eine der niedersächsischen Regelung vergleichbare Überprüfung der Verfassungstreue als Wählbarkeitsvoraussetzung existiert nicht.

Bezirksamtsmitglieder werden gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BAMG nach ihrer Wahl durch die jeweilige Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer der Amtsperiode zu Beamtinnen

auf Zeit bzw. Beamten auf Zeit ernannt. Für die Beamtenverhältnisse auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend. Bezirksamtsmitglieder müssen daher als Beamtinnen auf Zeit bzw. Beamte auf Zeit auch alle weiteren persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis, also die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen, erfüllen.

Hierzu gehört insbesondere auch die Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Danach darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Diese beamtenrechtliche Voraussetzung ist auch im Rahmen der Ernennung von Bezirksamtsmitgliedern zu beachten und im Weiteren durch die jeweiligen Ernennungsbehörden im Einzelfall zu prüfen. Hinsichtlich der geforderten Verfassungstreue gelten dabei keine anderen (verfassungsrechtlichen) Anforderungen und Prüfmaßstäbe als für eine Verbeamtung auf Lebenszeit.

Tatsächliche Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Verfassungstreue aufkommen lassen, sind bei der Eignungsprüfung grundsätzlich zu berücksichtigen. So können Personen bei begründeten Zweifeln an deren persönlicher (charakterlicher) Eignung – nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen rechtlichen Grenzen – nicht ernannt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die als gesichert extremistisch eingestuft worden ist, Zweifel an der Verfassungstreue hervorrufen kann, allein aber noch nicht die Annahme fehlender Verfassungstreue begründen kann. Stets kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller (personenbezogenen) Gesamtumstände festgestellt werden, ob insoweit die Verfassungstreue gegeben ist oder nicht.

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Ernennung ist stets ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister vorzulegen bzw. wird

eingeholt und es sind Angaben über anhängige Straf- oder Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen zu machen.

Relevante Erkenntnisse für die Prüfung der Verfassungstreue erhalten die Einstellungsbehörden damit z. B. aus Auskünften aus dem Bundeszentralregister sowie über eine Mitteilung über strafverfahrensrechtliche Maßnahmen durch Strafverfolgungsbehörden.

Dienstkräfte, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausüben sollen, bei der sie sicherheitsempfindliche Tätigkeiten übernehmen und Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erhalten und die ihrer Sicherheitsüberprüfung zugestimmt haben, werden gemäß den Regelungen des Gesetzes über das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin überprüft.

Im Übrigen sind die Bezirksamtsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 BAMG - wie alle übrigen beamteten Dienstkräfte - auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung von Berlin zu vereidigen (§ 38 BeamStG, § 48 Landesbeamtengesetz) – bei Verweigerung des Diensteides wären sie zu entlassen (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamStG).

4. Werden sich der Regierende Bürgermeister und der Finanzsenator, als Teil des Rates der Bürgermeister*innen (RdB), innerhalb dieses Gremiums für ein abgestimmtes, einheitliches und effektives Vorgehen aller Bezirke bei der Prüfung der Verfassungstreue von Wahlvorschlägen für Bezirksamtsmitglieder einsetzen?

Zu 4.:

Der Senat setzt sich grundsätzlich für ein abgestimmtes, einheitliches und effektives Vorgehen aller Bezirke ein.

5. Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass sich der Rat der BVV-Vorsteher*innen unverzüglich nach der Konstituierung der Bezirksverordnetenversammlungen auf eine einheitliche Vorgehensweise in Sachen Verfassungstreueprüfung von Wahlvorschlägen für Bezirksamtsmitglieder verständigt?

Zu 5.:

Nein. Den Bezirksverordnetenvorsteherinnen und Bezirksverordnetenvorstehern obliegt keine Verfassungstreueprüfung der zur Wahl als Bezirksamtsmitglied vorgeschlagenen Personen.

6. In welcher Weise wird das am 1. September 2026 in Kraft tretende Verfassungsschutzgesetz Berlin mit seinen Unterrichts- und Auskunftspflichten (§§ 9, 41 VSG Berlin) zur Prüfung der Verfassungstreue von Wahlvorschlägen für Bezirksamtsmitglieder beitragen?

Zu 6.:

Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen an eine andere staatliche Stelle des Landes Berlin nur übermitteln, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterrichts- und Auskunftspflichten nach dem Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) in der ab dem 1. September 2026 geltenden Fassung vorliegen.

Gemäß § 9 VSG Bln (neue Fassung) setzt die Information anderer staatlicher Stellen des Landes Berlin Gefahren auf Grund von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 VSG Bln (n. F.) voraus. Bestrebungen sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 VSG Bln (n. F.) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz unter anderem solche, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VSG Bln (n. F.) werden Informationen übermittelt, wenn die empfangende Stelle die Informationen zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 VSG Bln (n. F.) benötigt.

a) Wird die Verfassungsschutzbehörde die Bezirksamter, Bezirksverordnetenversammlungen und ihre Vorsteher*innen proaktiv unterrichten und über einzelfallbezogene Auskunftsmöglichkeiten informieren?

Zu 6 a).:

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet und informiert andere staatliche Stellen des Landes Berlin gemäß den - unter Frage 6 - genannten Ermächtigungsgrundlagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Berlin, den 27. August 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport